

S T E I E R M Ä R K I S C H E R      L A N D T A G

L A N D E S R E C H N U N G S H O F

GZ.: LRH 22 P 1 - 84/10

**B E R I C H T**

betreffend die Prüfung der Pfléglingsskassenbearbeitung  
und der Geldgebarung der Arbeitstherapeuten  
im Landesnervenkrankenhaus Graz und  
in der Außenstelle Schwanberg.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. <b>Prüfungsauftrag</b>	1
II. <b>Pfleglingskassengebarung im landesnervenkrankenhaus Graz</b>	2
1. Struktur der Pfleglingskassen	2
2. Einnahmen der Pfleglingskassen	4
3. Ausgaben aus den Pfleglings- kassen	8
4. Verwaltung der Pfleglingskassen	10
III. <b>Arbeitstherapie im Landesnerven- krankenhaus Graz</b>	12
1. Hauptbereiche der Arbeits- therapie	17
2. Honorierung der Patienten in der Arbeitstherapie	19
3. Arbeitstherapiegruppen	21
4. Arbeitstherapiegruppen	23
5. Betrachtung der Einnahmen- und Ausgabegebarung der Arbeitstherapiegruppen	27
IV. <b>Organisation der Arbeitstherapie und Pfleglingskassengebarung im Landespflegeheim Schwanberg</b>	37
1. Organisation der Arbeits- therapie	37
2. Verwaltung der Patientengelder auf den Krankenabteilungen	39
V. <b>Schlußbemerkung</b>	43
1. Pfleglingskassengebarung im Landesnervenkrankenhaus Graz	43
2. Arbeitstherapie im Landes- nervenkrankenhaus Graz	45
3. Pfleglingskassengebarung und Arbeitstherapie im Landes- pflegeheim Schwanberg	51

**Berichtsanhang**

Anlagen	1 bis	4
. Beilagen	1 und	2

## I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die Pfliegling .skassengebarung und die Geldgebarung der Arbeitstherapien im Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie in Graz (Landesnervenkrankenhaus Graz LNKH Graz) und im Landespflegeheim Schwanberg geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofs (Anstalten des Landes) beauftragt.

Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat-Dr. Taus, haben Oberrechnungsrat Erwin Eberl und Oberamtsrat Arnold Haas die Einzelprüfungen durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt.

II. Pfleglingskassengebarung im Landesnervenkranken-  
haus Graz

1. Struktur der Pfleglingskassen

Von den zum Zeitpunkt der Einschau durch den Landesrechnungshof eingerichteten 39 Krankenabteilungen des Landesnervenkrankenhauses Graz verfügten zum Ermittlungszeitpunkt 36 Abteilungen über je eine Pfleglingskasse zur Verwahrung und Evidenthaltung der privaten Geldmittel von Patienten.

Die Führung der Kassen obliegt grundsätzlich dem Oberpfleger bzw. der Oberpflegerin oder deren Stellvertreter. Bei Dienstesabwesenheit der Funktionspfleger übernimmt eine andere Pflegeperson diese Agenden.

Für jede der 36 Abteilungen wird ein Kassenbuch geführt, in dem für jeden Patienten ein Konto eröffnet ist, das jederzeit seinen persönlichen Geldbestand ausweist. Die Summe aller Konten in diesem Kassenbuch muß mit dem Gesamtgeldbestand der betreffenden Abteilung übereinstimmen. Dieser Gesamtstand setzt sich grundsätzlich aus drei Teilbeträgen zusammen:

\* Dem im Kassenbehältnis vorhandenen Bargeld

- \* Dem aus der Bewertung der vorhandenen, vom Patientengeld gekauften Eß- oder Rauchwaren, Getränke u. dgl. resultierenden Betrag
- \* Dem von die Hauptkasse der Verwaltung des LNKH Graz abgeführten Depotbetrag.

Aus Gründen der Kassensicherheit ist der Bargeldbestand auf den Abteilungen mit S 150,-- je Patient begrenzt, weshalb der übersteigende Betrag in Form einer Depoteinlage an die Kassenverwaltung des LNKH Graz abzuführen und dort in Verwahrung zu nehmen ist. Das Betragslimit war auf diversen Abteilungen am Prüfungstichtag wesentlich überschritten.

Mit Stichtag 24. Oktober 1983 betrug die Gesamtsumme der Patientengelder aller Abteilungen S 854.076,98, und **zwar:**

auf den Abteilungen verwaltetes Bargeld:	S 265.931,08 = 31,13 %
auf den Abteilungen verwalteter Warenwert:	S 14.640,30 = 1,73 %
in der Hauptkasse des LNKH Graz deponiertes Geld:	<u>S 573.505,60 = 67,14 %</u>
Gesamtsumme	S 854.076,98 = 100,-- %

Eine detaillierte Aufschlüsselung dieser Gesamtsumme nach den Abteilungen ist der Anlage 1 zum Bericht zu entnehmen.

Zu dem in der Hauptkasse des LNKH Graz bzw. am Anstaltskonto der Hypo-Bank Graz deponierten Betrag ist zu bemerken, daß hierfür dem Land Steiermark Zinsen zugute kommen, welche als Abgeltung für den Verwaltungsaufwand bei der Verwahrung dieser Gelder anzusehen sind.

## 2. Einnahmen der Pflegekassen

Die Patientengelder stammen aus folgenden Quellen:

- \*Pensions-oder Rentenanteile
- \* Taschengeld für Befürsorgte, welches die Rechtsabteilung 9 oder die Sozialhilfeverbände gewähren
- \* Arbeitsgeld aus der Tätigkeit im Rahmen der Arbeitstherapie
- \* Generelle Zuwendungen für die Patienten, wie Weihnachtsgeld, Prozentgelder bei Einkäufen u. dgl.
- \* Sonstige persönliche Einnahmen, wie Spenden von Besuchern, Überweisungen von Kuratoren u. dgl.

### Pensions- und Rentenanteile

In der Verwaltung des LNKH Graz werden für die Patienten sogenannte "Nebenauslagenkonten" geführt, auf denen die den Patienten zustehenden 20 %-Anteile ihrer Pensionen oder Renten EDV-mäßig evident gehalten werden.

Aus diesen Konten werden den Patienten monatlich entsprechende Beträge zur Deckung ihrer persönlichen Bedürfnisse ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt in der Weise, daß von der Verwaltung monatlich listenmäßig Zusammenstellungen erarbeitet und diese mit der. ausgewiesenen Geldbeträgen den Pflegevorständen übergeben werden. Diese veranlassen die Weiterleitung an die Pflinglingskassen, in deren Patientenkonten die betreffenden Beträge gutgeschrieben bzw. in den Kassenbehältern verwahrt werden.

#### Taschengeld für Befürsorgte

Die Vorgangsweise bei der Zuweisung der Taschengelder an die Patienten erfolgt analog der Vorgangsweise bei der Zuführung der Pensions- und Rentenanteile.

#### Arbeitsgeld aus der Tätigkeit im Rahmen der Arbeitstherapie

Patienten, die im Rahmen der Arbeitstherapie im LNKH Graz durch Mithilfe bei Anstaltsarbeiten oder durch Herstellung von Verkaufsgütern bzw. Tätigkeiten für Firmen Leistungen erbringen, erhalten von der Anstaltsverwaltung täglich ein sogenanntes "Arbeitsgeld", das zwischen S 6, -- und S 15,-- liegt und in dieser unterschiedlichen Höhe ausbezahlt wird. Das leitende Pflegepersonal der Abteilung führt Aufzeichnungen darüber, welche Patienten während des Monats (bzw. bei den Männerabteilungen während der Woche) tätig waren und melden diese Daten den Pflegevorständen. Von diesen werden Listen mit Namen und Beträgen erstellt, mit denen der zuständige Oberpfleger **bzw.** die Oberpflegerin die Geldbeträge



in der Anstaltskasse beehrt und in die jeweilige Pflinglingskasse übernimmt.

#### Generelle Zuwendungen für Patienten

Jedem Patienten wird zu Weihnachten von der Anstaltsverwaltung ein Weihnachtsgeld von S 40,- gewährt. Dieses Weihnachtsgeld wird anhand von Listen, welche die Verwaltung erstellt, durch die Oberpfleger bzw. Oberpflegerinnen in der Hauptkasse behoben und den Pflinglingskassen zugeführt. Die Vorgangsweise in der Zurechnung wird unterschiedlich gehandhabt, weil auf manchen Abteilungen mit dem Weihnachtsgeld generelle Einkäufe für die Patienten vorgenommen, auf anderen aber die S 40,- jedem einzelnen Patienten ausgehändigt bzw. gutgeschrieben werden. Eine einheitliche Regelung besteht nicht. Ähnlich ist auch die Vorgangsweise bei anerkennenden Geldvergütungen für Rabattmarken oder aus Einkaufsprozentsen, die ebenfalls entweder zu Sammeleinkäufen oder aber für den betreffenden Patienten selbst verwendet werden.

#### Sonstige persönliche Einnahmen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, daß für Patienten entweder postalisch oder durch persönliche Überbringer Geldbeträge einlangen. Die persönlichen Überbringer - wobei es sich in der Regel um Besucher von Patienten handelt - übergeben die Beträge in bar

der diensthabenden verantwortlichen Pflegeperson. Diese ist dazu verhalten, dem Übergeber eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung auszustellen. Deshalb verfügt auch jede Abteilung über einen amtlichen Einzahlungsquittungsblock der Steiermärkischen Landesregierung, dessen Nummern in der Verwaltung des LNKH Graz registriert sind, sodaß jederzeit überprüft werden kann, ob und inwieweit dieser Einzahlungsblock verwendet wurde und ob alle mit ihm getätigten Einnahmen den bezüglichen Patientenkonten gutgeschrieben wurden. Auf dem Postweg einlangende Gelder werden entweder in der Verwaltung des LNKH Graz oder in den Pflegevorstandskanzleien übernommen und dann an die Abteilungen weitergeleitet.

### 3. Ausgaben aus den Pfléglingsskassen

Von den in den Pfléglingsskassen verwalteten Geldern werden grundsätzlich die persönlichen Bedürfnisse und im privaten Wunschbereich liegende Anschaffungen der Patienten bestritten.

In erster Linie handelt es sich um Rauch-, Eß- und Trinkwaren sowie Toiletteartikel, die nach den Wünschen der Patienten . vom Pflegepersonal besorgt werden. Diese Einkäufe sind in sogenannten "Einkaufsbüchern", mit der Unterschrift des betreffenden Geschäftes oder Ladens, bei dem eingekauft wurde, versehen, als Nachweis so zu führen, daß jederzeit ein entsprechender Bezug zu den Ausgabebuchungen .auf den Patientenkonten hergestellt werden kann.

Bargelddbeträge werden an Patienten, denen eine zweckmäßige Geldverwendung zumutbar ist, ausgefolgt. Mit diesen Beträgen können selbständig Einkäufe vorgenommen werden. Beträge ab S 50,-- sind vom Patienten bei der Ausfolgung im Kassabuch zu vidieren. Ankäufe von Waren oder Gegenständen von größerem Wert, wie Kleidungsstücke, Radios, Uhren u. dgl., sind vom Pflegepersonal nur gegen Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung vorzunehmen. Solche Rechnungen sind aufzubewahren.

Gelddbeträge an Dritte dürfen vom Pflegepersonal für entmündigte oder angehaltene Patienten nur mit Zustimmung des Kurators bzw. auf Grund einer gerichtlichen Verfügung ausgefolgt werden.

Sämtliche Transaktionen mit den Patientengeldern sind jederzeit durch entsprechende Unterschriften in den Kassenbüchern bzw. durch bezügliche Unterlagen und Belege nachzuweisen.

Allerdings muß erwähnt werden, daß die Entscheidungen, ob und welche Ausgaben für einen Patienten vorgenommen werden, grundsätzlich und allein im Ermessen des verantwortlichen Oberpflegers bzw. der Oberpflegerin oder deren Vertreter liegen.

Eine Rücksprache oder pluralistische Entscheidungsfindung erfolgt - laut Angabe der Pflegevorstände - nur in Ausnahmefällen für die Abteilungen der weiblichen Patienten. Nach Aussage des Ärztlichen Direktors des LNKH Graz, Univ. Prof. Prim. Dr. Norbert Geyer, besteht auch von seiten der Anstaltsdirektion weder in medizinischer, noch in sonstiger Weise auf die Art der Ausgaben aus den Pfleglingskassen eine Einflußnahme, sofern eine Schädigung bzw. gesundheitliche Gefährdung des Patienten durch einen Ankauf oder Sacherwerb ausgeschlossen werden kann.

#### 4. Verwaltung der Pflegekassen

Aus der Anlage 1 zum gegenständlichen Bericht ist neben dem Patientenstand die Anzahl und der Umfang der zu verwaltenden Patientenkonten ersichtlich.

Die meritorische Betrachtung dieser Übersicht veranlaßt den Landesrechnungshof zu der grundsätzlichen Aussage, daß die verantwortlichen Pflegepersonen mit den für die Patienten zu verwaltenden Geldmitteln sowie Waren als Teil ihrer Funktionsaufgaben nicht über Gebühr belastet sind und darüberhinaus zufolge der Eingliederung in den Turnusdienst an den dienstfreien Tagen für die Geld- und Warenverwaltung überhaupt nicht zur Verfügung stehen.

Dies geht speziell aus folgenden, vom Landesrechnungshof ermittelten Fakten hervor:

\* In den kontenführenden Abteilungen (ohne die Schlaganfallstationen E 1,6 und 7) waren durchschnittlich für 65 % der Patienten Bargeld und zum Teil auch Warenwerte zu verwalten.

\*Beiden zu verwaltenden Waren handelt es sich ausschließlich um Zigaretten, Tabak, Zigarettenpapier und um postalischen Bedarf auf den Männerabteilungen im Werte von lediglich 1,73% des Gesamtgeldbestandes der Pflegekassen.

\* Der zu verwaltende Bargeldbestand betrug auf allen Abteilungen insgesamt nur 31,13 % des Gesamtbargeldbestandes der Pflegekassen.

- \* Der Schwerpunkt in der Ausgabegebarung der Pfleglingskassen liegt auf den Männerabteilungen vielfach bei der Ausgabe und kontonmäßigen Zuordnung der Geldmittel für alle Arten von Rauch- und Tabakwaren. Größere Ausgaben für Gebrauchsgüter, vorwiegend Toiletteartikel und Bekleidung, finden sich auf den Frauenabteilungen. Sie beschränken sich aber naturgemäß auf die wenigen Patienten, welche über entsprechende Geldmittel verfügen.
- \* Die Entscheidung über diese wenigen gravierenden Ausgaben für Einzelpersonen sowie über generelle Sammeleinkäufe (z. B. Weihnachtsaktionen) liegt wie bereits erwähnt im alleinigen Ermessen des Pflegepersonals der Abteilungen.
- \* Der Landesrechnungshof hat auch geprüft, wem die Verwaltung der Patientengelder am Erhebungsstichtag oblag. Hierzu dient die Anlage 2 zum gegenständlichen Bericht. Aus dieser geht hervor, daß auf sieben Abteilungen weder der Oberpfleger bzw. die Oberpflegerin, noch deren Stellvertreter im Dienst waren und daher die Agenden der Kassenführung von einer anderen Pflegeperson wahrgenommen werden mußten.

### **III. Arbeitstherapie im LNKH Graz**

Die Beschäftigungs- und Arbeitstherapie bildet einen integrierenden Bestandteil der psychiatrischen Krankenpflege.

Sie kann in einer einfachen Tätigkeit im Abteilungsbereich bestehen und sich zu qualifizierten bzw. kreativen Arbeiten unter Berücksichtigung des jeweiligen psychischen Zustandsbildes und auch der beruflichen Vorbildung entwickeln.

Demgemäß bestehen im LNKH Graz in dieser Richtung seit Jahren Initiativen, welche die Beschäftigung von geeigneten und auch arbeitswilligen Patienten in verschiedener Form zum Ziel haben.

Zum Erhebungszeitpunkt am 24. bzw. 25. Oktober 1983 haben insgesamt 201 Patienten außerhalb ihrer Abteilung an den verschiedenen Standorten der Beschäftigungs- bzw. Arbeitstherapie gearbeitet. Die genaue Zuordnung ist der Anlage 4 zum gegenständlichen Bericht zu entnehmen.

Als Grundlage für die Abwicklung der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie im LNKH Graz wurden anstaltsintern Richtlinien erstellt, die mit 1. Juli 1970 in Kraft getreten sind (Beilage 1). Unter Bezugnahme auf einen Erlaß der Rechtsabteilung 12 des Amtes der Landesregierung vom 21. April 1970, GZ.: 12 182 Re 1/57 1970, wird im wesentlichen folgendes festgelegt:

Neben der grundsätzlichen theoretischen Definition einer Beschäftigungs- und Arbeitstherapie wird als Ziel vorgegeben:

- a) Die größtmögliche Anzahl von Patienten einer Beschäftigung und Arbeitstherapie unter Bildung therapeutischer Gemeinschaften (Gruppen) zuzuführen.
- b) Die Patienten neben einer Arbeit entsprechend ihrem Zustandsbild möglichst in ihrem erlernten Beruf weiter zu betätigen, allenfalls weiterzubilden und ihre Eigeninitiative anzuregen und fortzuentwickeln.
- c) Im Zusammenwirken mit der klinischen Behandlung eine möglichst baldige Resozialisierung und Entlassung aus der Anstalt bei allen besserungsfähigen Kranken zu erreichen.
- d) Bei Patienten mit chronischen Zustandsbildern (z. B. bestimmte Epileptiker, schwer geistig Retardierte, entlassungsunfähige Psychotiker u. dgl.) und Arbeitsstörungen (Suchtkranke, Alkoholiker, Psychopathen) durch eine sinnvolle Beschäftigung den Tagesablauf so zu gestalten, daß ein Hospitalismus möglichst vermieden wird und die Kranken allmählich an regelmäßige Arbeitsabläufe gewöhnt werden.



Als Arten der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie werden einerseits die Mitwirkung bei Stationsarbeiten, andererseits in zweckgebundenen Therapiegruppen bzw. zielgerichteten Arbeitstherapiewerkstätten vorgesehen.

Die Leitung wird den kompetenten Primärärzten sowie funktionell bestellten Oberpflegern vorbehalten. Dem Ärztlichen Direktor abliegt die Wahrung der Interessen der Ausbildungsstätten sowie die Koordinierung der Maßnahmen.

Hinsichtlich der Geldgebarung wird in den Richtlinien ausgesagt, daß die Therapiewerkstätten keine erwerbsmäßige Tätigkeit ausüben haben. Die hergestellten Gebrauchsgegenstände wären zum Selbstkostenpreis zu veräußern und alle erzielten Erlöse als Spenden zu vereinnahmen. Wörtlich wird ausgeführt, daß diese Spenden "lediglich der Weiterführung der Therapiewerkstätten und der Verbesserung der Betreuung der dort tätigen Kranken dienen

Bezüglich der Leistungen für Firmen wird in den Richtlinien insbesondere ausgesagt, daß die Arbeitsaufträge der Genehmigung durch die Ärztliche Direktion bedürfen.

Die erzielten Einnahmen aus der Tätigkeit der Arbeitstherapie werden in den besagten Richtlinien zur Verwendung für die jeweils arbeitenden Abteilungen vorgesehen. Darüberhinaus sollten 10 % der

Beträge an einen Pool abgeführt werden, aus dem Stationen zu beteiien wären, welche nicht in der Lage sind, Fremdleistungen durchzuführen (Zugangstationen sowie Stationen mit bettlägerigen Patienten). Über die Verwendung der eingehenden Erlöse wird bei Ausgaben über S 1.000,-- die Entscheidung einem Consortium, bestehend aus dem Ärztlichen Direktor, dem Verwaltungsdirektor, der Oberin der geistlichen Schwestern sowie dem Oberpfleger der Arbeitstherapie, vorbehalten.

Im zitierten Erlaß, der im LNKH Graz nicht aufliegt und dem Landesrechnungshof von der Aufsichtsbehörde am 9. Dezember 1983 zugegangen ist, führt die Rechtsabteilung 12 im Zusammenhang mit dem Arbeitsgeld bzw. der Arbeitstherapie im LNKH Graz u. a. folgendes wörtlich aus:

"Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, wird für das Entgelt für freiwillige Arbeitsleistungen der Patienten eine erlaßmäßige Regelung treffen. Die Direktion wird eingeladen, umgehendst entsprechende Vorschläge dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, zu erstatten. Die derzeitigen Entschädigungsbeträge bleiben bis zur Erlassung neuer Bestimmungen in Kraft....."

"Die vom Rechnungshof geforderten Abänderungen der Richtlinien für die Beschäftigungs- und Arbeitstherapie sind unverzüglich durchzuführen. Die Rechtsabteilung 12 ist hievon unter Beischluß eines Exemplares der abgeänderten Richtlinien zu informieren "

Eine schriftliche Regelung des Entgeltes für freiwillige Arbeitsleistungen der Patienten oder

eine nachweisliche Kenntnisnahme der abgeänderten Richtlinien für die Beschäftigungs- und Arbeitstherapie ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt bzw. konnte weder von der Anstalt noch von der Rechtsabteilung 12 nachgewiesen werden. Unter GZ.: 12 182 Re 1/71 findet sich lediglich eine neuerliche Absichtserklärung seitens der Aufsichtsbehörde, "die Angelegenheit der Patientenhandgelder" erlaßmäßig zu regeln.

Die oberwähnten Richtlinien sind vom Ärztlichen und vom Verwaltungsdirektor des LNKH Graz gefertigt. Es fehlt somit offenbar die nach Ansicht des Landesrechnungshofs unerläßlich notwendige Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde, ohne deren nachweisliche Beurteilung der Materie mit ihren gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen jedoch solche Richtlinien nicht vorgegeben werden sollten.

Zum Zeitpunkt der Einschau mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß die Richtlinien ohnedies nicht mehr vollinhaltlich gelten, in vieler Hinsicht sogar dagegen gehandelt wird und vor allem den gegenwärtigen Erfordernissen weitgehend nicht mehr Rechnung tragen.

Nachstehend wird die vom Landesrechnungshof ermittelte derzeitige Situation auf dem Gebiete der Arbeitstherapie unter gleichzeitiger Erstattung von Änderungsvorschlägen, welche bei der Neuregelung der Materie entsprechend zu berücksichtigen wären, dargestellt.

1. Hauptbereiche der Arbeitstherapie

Die Arbeitstherapie am LNKH Graz gliedert sich zusammengefaßt in nachstehend angeführte Hauptbereiche:

- \* Arbeitsleistungen, die von Patienten auf der Abteilung, in der sie untergebracht sind, unter Aufsicht der Pflegepersonen erbracht werden. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Hilfsdienste, Reinigungsarbeiten u. dgl.
- \* Arbeitsleistungen, die von Patienten in sogenannten "Arbeitspartien" erbracht werden. Diese Gruppen bilden Arbeitsgemeinschaften für bestimmte Arbeitsbereiche in den Objekten und im Gelände des LNKH Graz (z. B. Küche bzw. Küchenkeller, Landwirtschaft, Maurerarbeiten, Gärtnerei, Wäscherei usw.). Im weiteren Sinne gehören zu dieser Art von Arbeitstherapiepatienten auch solche, welche einzeln und ohne Aufsicht durch eine Pflegeperson in speziellen Bereichen tätig sind, z. B. als Friseur, im Labor oder als Kanzleikraft.
- \* In **zwei** Arbeitstherapiegruppen werden Verkaufsgüter, wie Holzwaren, Bastelarbeiten, Stricksachen u. ä. m., hergestellt bzw. Leistungen für Firmen gegen Bezahlung erbracht.

- \* Darüberhinaus sind auch noch einige kleinere Therapiegruppen installiert, die vorwiegend kreativ tätig sind. Diese Gruppen sind jeweils durch individuelle Initiativen einzelner Pflegepersonen oder Ärzte entstanden und sind fallweise zeitlich begrenzt.

## 2. Honorierung der Patienten in der Arbeitstherapie

Patienten, die im Rahmen der Arbeits- und Beschäftigungstherapie eingesetzt sind, erhalten in der Regel ein tägliches Arbeitsgeld: Dieses kommt aber nicht allen Patienten, welche mit Arbeiten befaßt werden, zugute.

Die Zuerkennung der Höhe des täglichen Arbeitsgeldes liegt im Ermessen der verantwortlichen Organe des LNKH Graz und orientiert sich an der Häufigkeit der Arbeitsleistungen, Intensität beim Arbeitseinsatz und nach den allgemeinen finanziellen und persönlichen Verhältnissen des einzelnen Patienten.

Im Jahre 1982 wurden Arbeitsgelder in der Höhe von insgesamt S 1,339.867,-- ausbezahlt. Die Tagessätze betragen zwischen S 6,-- und S 15,--. Eine detaillierte Aufstellung über den Umfang und die Höhe der pro Abteilung zuerkannten Arbeitsgelder ist als Anlage 3 dem gegenständlichen Bericht angeschlossen.

Die Verwaltung des LNKH Graz stellt für Patienten, welche während des Jahres im Arbeitseinsatz standen, im Weihnachtsmonat ein zusätzliches Arbeitsgeld zur Verfügung.

Aus diesem Titel wurden im Jahre 1982 insgesamt S 105.120,-- ausbezahlt. Diese Summe verteilt sich in unterschiedlicher Höhe auf die einzelnen Abteilungen. Es konnten folgende Betragshöhen ermittelt werden:

S 147,-- auf den Abteilungen D 5 - D 12 und F  
S 151,-- je einmal auf den Abteilungen D 9 und F  
S 360,-- auf den Abteilungen C 1 - C 5, C 9, 8 9,  
A 2, A 4 - A 6, E 2, E 4, Heilpädagogische  
Station  
S 400,-- auf den Abteilungen 8 1 - 8 6, 8 8, E 3,  
E5, A 1, A 3, 8 10, C7  
S 1.000,-- je einmal auf den Abteilungen 8 3, 8 6 und  
A 1

Eine genaue Zuordnung ist ebenfalls in der An lag 3  
enthalten.

Somit beträgt die Gesamtsumme der für Arbeitslei-  
stungen durch Patienten im LNKH Graz im Jahre 1982  
ausbezahlten Entgelte S 1,444.987,--.

Der Landesrechnungshof mußte feststellen, daß auch  
für die Zuerkennung des Arbeitsgeldes für Patienten,  
und zwar sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen  
Zuteilung als auch bezüglich der jeweiligen Betrags-  
höhe, eine Regelung durch die Aufsichtsbehörde fehlt.

Die derzeit geübte Praxis, die Höhe der Tagessätze  
sowie die personelle Zuordnung der Arbeitsentgelte  
dem freien Ermessen der Organe des LNKH Graz zu  
überlassen, muß vom Landesrechnungshof insbesondere  
im Hinblick auf den maßgeblichen Umfang der aufge-  
wendeten Geldmittel als unbefriedigend angesehen  
werden. Der Landesrechnunshof empfiehlt daher,  
ehestmöglich eine Grundsatzregelung hinsichtlich des  
Arbeitsgeldes zu treffen.

### 3. Arbeitspartiegruppen

Bei diesen Arbeitsgemeinschaften handelt es sich um ständig für eine besondere Arbeitsaufgabe tätige Gruppen von Patienten, die diese Tätigkeiten unter Aufsicht bzw. der Leitung sogenannter Arbeitstherapiepfleger ausführen. Derzeit bestehen im LNKH Graz die nachstehend angeführten Arbeitspartien:

Bezeichnung der Partiegruppe:	Name des Therapiepflegers:	Anzahl der Patienten der Arbeitsgruppe am 25.10.83: durchschn.:	
Feldpartie (Landwirtschaft)	Bramauer	10	10
Gartenpartie Männer/Frauen	Orthacker	9	10 - 12
Wäschereipartie	Müller	20	22
Kohlenpartie	Skopec	7	8
Maurerpartie	Kocher	6	6
Hofpartie	Musits	8	9
Schotterpartie	Wehr	8	7
Sportplatzpartie	Freiheim	10	8
Parkpartie	Wagner	6	12
Arbeitspartie O/F	Schweinzger und Arnfelser	34	30

Aus der Beschäftigung von Patienten im Rahmen der Arbeitstherapiepartien erwachsen dem Land Steiermark bedeutende Kosten. Dieser Aufwand resultiert im wesentlichen aus den Personalkosten einschließlich der sogenannten "Therapiepflegerzulage" in der Höhe von derzeit monatlich S 1.108,60 (7,1 % von V/2).



Mit Rücksicht auf diesen Kostenfaktor erscheint es unerlässlich, ständig für einen rationellen Einsatz der einzelnen Therapiegruppen, in Verbindung mit einer entsprechenden Organisationsform, im besonderen besorgt zu sein.

Diese Therapiepfleger sind ausschließlich mit der Betreuung der jeweiligen Arbeitsgruppen befaßt, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß der Erfolg ihrer Tätigkeit in entscheidendem Maße von der Einsatzfähigkeit und dem Arbeitswillen der Patienten sowie von den äußeren Witterungsbedingungen und jahreszeitlich bedingten Schwerpunkten abhängt.

Die Auslastung der Therapiepfleger wäre somit unter diesem Aspekt zu beurteilen.

#### 4. Arbeitstherapiegruppen

Im LNKH Graz haben sich im wesentlichen zwei Arbeitstherapiegruppen gebildet, welche sich mit der Herstellung von diversen Verkaufsgütern wie Waren aus Holz und Stricksachen u. dgl. oder Auftragsarbeiten für Firmen befassen. Jede dieser beiden Gruppen untersteht einem leitenden Oberpfleger, und zwar

die sogenannte Arbeitsgruppe Zentrale dem Oberpfleger Johann Brunner und

die sogenannte Arbeitsgruppe Station F (vormals Außenstelle Messendorf) dem Oberpfleger Josef Lampl.

Daneben bestehen - wie bereits ausgeführt - einige kleinere Therapiegruppen, deren Arbeit aber vorwiegend kreativen Zwecken dient.

Im Gesamtbereich aller Arbeitstherapiegruppen waren zum Zeitpunkt der Einschau die nachfolgend genannten Pflegepersonen in der Funktion als Therapiepfleger eingesetzt und bezogen, ebenso wie die unter Abschnitt III./3. genannten Partiepfleger, die Therapiepflegerzulage:

Kober Josefa Fertinegg-Sardelli Sieglinde	Auftragsarbeiten für Firmen der Arbeitsgr. Station F
--	--

Greiner Franz	Bastel- bzw. Holzarbeiten und Auftragsarbeiten für Firmen der Arbeitsgr. Zentrale
---------------	---

Egger Elfriede  
Pichler Anna

Näh- und Bastelarbeiten  
für Arbeitsgr. Zentrale

Wieser Peter

Jugendtherapie

Ruppaner Katharina

Therapie in der Schulab-  
teilung

Die aus der Tätigkeit dieser Arbeitstherapiegruppen entstehende gesamte Ausgaben- und Einnahmengarung wird haushaltsmäßig über den Voranschlagsansatz und die Geldtagebuch-Führung des LNKH Graz abgewickelt.

Die Ausgaben belasten die VP 4015 mit der Bezeichnung "Verbrauchsgüter der Arbeitstherapie".

Die Einnahmen werden bei VP 8020 mit der Bezeichnung "Veräußerung von Verbrauchsgütern (Arbeitstherapie)" verrechnet.

Der Aufwand wird am Beispiel des Landesrechnungsab-  
schlusses für das Jahr 1982 dargelegt:

Ausgaben .....	S 342.066,08
Einnahmen .....	<u>S 506.168,13</u>
Somit ergibt sich eine Differenz von	S 164.102,05

welche bei VP 2981 mit der Bezeichnung "Nicht verwendete, zweckgebundene Einnahmen, Zuführung an die Rücklage" im ordentlichen Haushalt in Ausgabe gebucht wurde.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß in Haushaltsjahren, in denen die Ausgaben die Einnahmen überschritten haben, die Differenz jeweils bei Post

1981 mit der Bezeichnung "Nicht verwendete, zweckgebundene Einnahmen (Erlöse aus der Veräußerung von Verbrauchsgütern für Arbeitstherapie)" vereinnahmt wurde.

Unabhängig von der dargelegten haushaltsmäßigen Verrechnung, welche sich im jeweiligen Rechnungsabschluß niederschlägt, ermittelt die Verwaltung des LNKH Graz monatlich den Saldo aus den effektiven Ausgaben und Einnahmen bei VP 4015 bzw. VP 8020 und betrachtet diesen als den für die Aufwandsdeckung zur Verfügung stehenden Betrag.

Hiezu ist noch zu bemerken, daß die Anstaltsverwaltung jeweils die Umsatz- bzw. Vorsteuerbeträge in diese Saldoermittlung einbezieht, sodaß schon aus diesem Grunde die Übereinstimmung zwischen den Erfolgswerten bei den genannten Voranschlagsposten mit dem tatsächlichen Gebarungserfolg der Therapiekassen nicht gegeben sein kann.

Für das Rechnungsjahr 1982 wurde durch den Landesrechnungshof folgende als Beispiel dienende Berechnung vorgenommen:

Saldo lt. LNKH Graz am 31.12.1981:	S 154.513,99	S 154.513,99
Einnahmen inkl. Umsatzsteuer:	+ S 404.791,75	
Einnahme e Umsatzsteuer:		+ S 374.807,26
Ausgaben Umsatzsteuer:	- S 393.374,79	
Ausgaben Umsatzsteuer:		<u>- S 342.066,0B</u>
Saldo mit Umsatzsteuer:	S 165.930,95	
Saldo ohne Umsatzsteuer:		S 187.255,17

Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Gebarungserfolg der Arbeitstherapie und dem Erfolg, der sich auf Grund der Summen des Rechnungsabschlusses ergibt, beträgt demnach S 21.324,22.

In Analogie zur Nettoverrechnung der Ausgaben und Einnahmen speziell bei den Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sollte die Saldoermittlung der Kassen der Arbeitstherapiegruppen ebenfalls nur auf Grund der Nettogebarung bei den VP 4015 und 8020 vorgenommen werden.

Damit wäre die Übereinstimmung der jeweils tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel mit jenen, die im Rechnungsabschluß ausgewiesen werden, gewährleistet.

Wie bereits erwähnt, werden alle Ausgaben aus den Arbeitstherapiekassen zu Lasten der VP 4015 gebucht. Diese Haushaltsstelle trägt die Bezeichnung "Verbrauchsgüter der Arbeitstherapie". Diese Bezeichnung entspricht nicht den Gegebenheiten, weil die Ausgaben auch alle Arten von Anschaffungen (Inventargegenstände wie Fernsehgeräte, Rasenmäher, Paddelboot) und Leistungen wie Patientenausflüge, Veranstaltungen u. dgl. beinhalten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs wäre, analog dem Erlaß der Rechtsabteilung 12 vom 23. März 1971, GZ.: 12 - 182 Vo 1/14 - 1971, für die Einnahmen die Bezeichnung "Erlös aus der Arbeitstherapie" und für die Ausgaben die Bezeichnung "Verwendung des Erlöses aus der Arbeitstherapie" richtig.

5. Betrachtung der Einnahmen- und Ausgabegebarung der Arbeitstherapieekassen

Die Einnahmen resultieren vorwiegend

\* aus der Veräußerung von Gebrauchsgütern, die von den Patienten im Rahmen der Arbeitstherapie hergestellt werden, sowie

\* aus den Erlösen für Auftragsarbeiten für Firmen.

Die Preisbildung für die zu veräußernden Gebrauchsgüter, wie Bastelarbeiten, Strickwaren u. dgl., erfolgt vom leitenden Oberpfleger der Arbeitstherapiegruppe im Einvernehmen mit dem zuständigen Therapiepfleger.

Für die Preisbildung sind die Selbstkosten zu ermitteln, denen ein Spendenbeitrag zuzurechnen ist.

Dieser Vorgangsweise bei der Preisfestsetzung kann der Landesrechnungshof nicht zustimmen, weil die Qualität der hergestellten Gebrauchsgüter der gleichartiger, im Handel erhältlicher Waren zumindest gleichwertig ist. Darüberhinaus sind die hergestellten Waren vielfach Spezialanfertigungen auf Grund konkreter Bestellungen.

Im Jahre 1983 wurden beispielsweise u. a. folgende Waren bzw. Gegenstände hergestellt:

2 Spinnräder	a S	1.400,--
3 Spinnräder	a S	900,--
1 Butterfaß	a S	280,--

Diverse Feitl	a S	350,--	
	a S	75,--	
	a S	70,--	
	a S	25,--	
3 Fäßchen	a S	450,--	
9 Bilderrahmen	a S	30,--	
3 Sechter	a S	650,--	
1 Uhrturm	S	150,--	
2 Schirmständer	a S	350,--	
1 Bild	S	600,--	
1 Bauernkastel und			
1 Schirmständer	S	6.400,--	
1 Postkastel	S	100,--	
1 Luster	S	1.000,--	
1 Spiegel	S	400,--	
2 Trachtenwesten	S	250,-- bzw.	
	S	270, -	
1 Trachtenjanker	S	270,--	
2 Tischtücher	S	500,-- bzw.	
	S	300,--	
1 Dreiecktuch gehäkelt	S	250,--	
3 ärmellose Westen	S	170,--	
	S	175,-- bzw.	
	S	200,--	
1 Damenweste	S	250,--	
2 Noppenwesten	a S	270,--	

Die Belege über diese Einnahmen sind unter JA 276 vom 31. Jänner 1983, 874 vom 22. März 1983, 1813 vom 1. Juli 1983, 2030 vom 28. Juli 1983 und 1773 vom 30. Juni 1983 gebucht.

Die aufgezeigten Beispielsfälle bestätigen den Umfang und die relative Vielfalt der erbrachten Leistungen und dokumentieren nach Ansicht des Landesrechnungshofs die Notwendigkeit, der Preisbil-

zung- eine umfassende Kostenkalkulation zugrunde zu legen. Diese Kalkulation müßte neben den Selbstkosten auch den Handelswert der Ware berücksichtigen und zu einheitlichen Preisnormen führen.

Von besonderer Bedeutung für die Höhe - des Erlöses aus der Tätigkeit der Arbeitstherapiegruppen sind jedoch die Auftragsleistungen für Firmen ( z. 8. Fa. Wall, Fa. Leykam, Fa. Brevillier -Urban). Die Arbeiten bestehen u. a. in der Vorbereitung von Drucksachen sowie von Versand-, Werbe- und Verkaufsmaterial. Die Auftragsbeschaffung und die Preisbildung erfolgen ebenfalls im Verhandlungsweg zwischen dem leitenden Oberpfleger und dem Therapiepfleger einerseits und den Firmenvertretern andererseits. Bei der Arbeitsgruppe "F" beeinflußt Prim. Dr. Fürtinger die Preisgestaltung wesentlich.

Im Jahre 1983 wurden Leistungen für diverse Firmen zu folgenden Preisen (ohne Umsatzsteuer) erbracht und abgerechnet:

Bereich Arbeitsgruppe Zentrale:

Fa. Brevillier-Urban, Bleistiftfabrik:

Spitzen eindochten	a 2	Groschen
Tintenpatronen waschen und kontrollieren	a 0,5	Groschen
detto, inkl.verpacken	a 2	Groschen
Faserstifte eindochten	a 2	Groschen
Faserstifte kontrollieren	a 1	Groschen
Zirkelminen verpacken	a 5	Groschen



Bis zum 30. September 1983 wurden hiefür S 93.743,16  
(ohne USt .) verrechnet.

Bereich Arbeitsgruppe F:

Fa. Wall, graphischer Großbetrieb:

Kurfürst Mailbags einlegen 4-teilig	S	88,--	per	tausend
detto, 3-teilig	S	66,--	per	tausend
Bestellkarten umfalzen	S	20,--	per	tausend
Amourette- bzw. Triumph- Anhänger-Schnüre einziehen und knüpfen	S	220,--	per	tausend
Modenmüller-Kataloge kuvertieren und zukleben	S	200,--	per	tausend

Fa. Leykam, Universitäts-Buchdruckerei:

Briefe und Karten kuvertieren	S	60,--	per	tausend
Briefe kuvertieren	S	50,--	per	tausend
Merkur-Adressen aufkl ben	S	20,--	per	tausend
"Grazer Stadtmagazin" 1 Blatt in Prospekte einlegen	S	40,--	per	tausend

Fa. Ibau:

Diverse Fixmaßkollektionen wie Architektenmappen zusammenstellen	S	0,15	pro	Stück
--	---	------	-----	-------

Bis zum 30. September 1983 wurden folgende Beträge  
in Rechnung gestellt bzw. bezahlt, wobei zu berück-  
sichtigen ist, daß sich die bezahlten Beträge auch

auf Rechnungslegungen des Jahres 1982 beziehen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Landesrechnungshof, grundsätzlich bei den betreffenden Firmen nach Abschluß der Arbeiten jeweils eine umgehende Bezahlung der Rechnungsbeträge zu erwirken.

	Rechnungslegung S	Bezahlung S
Fa. Wall	225.651,25	297.095,73
Fa. Leykam	25.677,70	55.713,19
Fa. Ibau	7.825,50	7.825,50

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Preisfestsetzung für diese Auftragsarbeiten im Verhandlungsweg jeweils zwischen dem leitenden Oberpfleger, dem Therapiepfleger und den Firmenvertretern. Die Preise richten sich nicht unbedingt nach der jeweiligen Marktsituation und werden auch nicht der Index-Steigerung angepaßt. Da der Primärzweck dieser Auftragsarbeiten nur in der therapeutischen Beschäftigung der Patienten liegen kann, muß die Auftragssicherung solcher Tätigkeiten gegenüber dem Preisaspekt Vorrang haben.

Der Landesrechnungshof stimmt dieser Vorgangsweise entsprechend dem Grundgedanken prinzipiell zu, empfiehlt aber, die Möglichkeit einer Preisvalorisierung bei den Verhandlungen immer im Auge zu behalten.

Die Genehmigung aller Ausgaben, welche zu Lasten der VP 4015 vorgesehen sind, unterliegt, sofern der Aufwand die S 1.000,--Grenze pro Auftragsvolumen übersteigt, einem Consortium, dem der Ärztliche Direktor, der Verwaltungsdirektor sowie der zuständige Oberpfleger bzw. dessen Stellvertreter angehören.

ren . [rgänzend ist festzustellen, daß diese Consorti-  
umscheine bei Anschaffungen für den Bereich F - D  
auch die Unterschrift des leitenden Primarius  
Dr. Fürtinger aufweisen.

Wie bereits erwähnt, betragen im Jahre 1982 die  
Gesamtausgaben bei VP 4015 S 342.066,08.

Hievon wurden allein für Rauchwaren für die Arbeits-  
gruppe F S 38.821,71 und für die Arbeitsgruppe  
Zentral ;' S 47.872,84 (jeweils ohne USt.), zusammen  
also S 86.694,55, d. s. 25,34 der Gesamtausgaben,  
aufgewendet.

Alle diesbezüglichen Belege waren mit Consortium-  
scheinen ordnungsgemäß belegt. Trotzdem wird der  
Rauchwarenkonsum in diesem Ausmaß vom Landesrech-  
nungshof als überhöht angesehen, zumal laut  
Aussage der zuständigen Oberpfleger - die Rauchwaren,  
die aus den Mitteln der Arbeitstherapie angeschafft  
werden, zum überwiegenden Teil nur den im Arbeits-  
einsatz stehenden Patienten zugute kommen, und diese  
außerdem noch Rauchwaren vonseiten der Anstaltsver-  
waltung für ihre Arbeitsleistungen bekommen.

Bei der Prüfung der Ausgabenbelege war festzustel-  
len, daß dem Ankaufsbeleg von S 4.981,-- (inkl.  
USt.) über den Ankauf eines Bootes mit Paddeln und  
Pumpe (JA 6590 vom 22. Juli 1982 für Arbeitsgruppe  
F) der Consortiumschein nicht angeschlossen und  
daher die erfolgte Genehmigung des Ankaufes nicht  
nachweisbar ist.

Weiters lagen zwei Rechnungen der Fa. Pongratz über Filme, Blitzlichter, ein Album und Fotoecken (JA 10568 und 10569), jeweils datiert mit 3. November 1982, vor, die zusammen einen Betrag von S 1.385,- ausweisen. Auch in diesem Falle fehlt der Consortiumschein. Im Sinne der haushaltsrechtlichen Widmung dürften sämtliche Ausgaben aus den Mitteln der Arbeitstherapie nur nach Maßgabe der einfließenden zweckgebundenen Einnahmen getätigt werden.

Auf diesen Umstand hat auch die Rechtsabteilung 12 in dem bereits zitierten Erlaß vom 23. März 1971, GZ.: 12 - 182 Vo 1/14 - 1971, (Beilage 2) hingewiesen und hiezu wörtlich ausgeführt:

"Die Rechtsabteilung 12 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird bei der Vorlage des Voranschlages für das Jahr 1972 auf die Zweckgebundenheit dieser Einnahmen die Landesfinanzabteilung besonders aufmerksam machen."

Die damit auferlegte Zweckwidmung, die bereitgestellten Ausgabemittel (derzeit bei VP 4015) zur Anschaffung der notwendigen Verbrauchsgüter für die Bewältigung der Aufgaben der Arbeitstherapie heranzuziehen, wird nur mehr in geringem Umfang erfüllt.

Wie schon erwähnt, werden im überwiegenden Maße Gebrauchsgüter angeschafft. Wie aus den Leistungsberichten der Arbeitstherapiegruppe - Zentrale für die Jahre 1981 und 1982 hervorgeht, wurden zu Lasten der VP 4015 folgende bedeutende Anschaffungen getätigt:

1 Fernsehapparat Philips Color	Sonderkindergarten B 9
1 Fernsehapparat Philips Color	Schulabteilung D 4
1 Fernsehapparat Philips Color	Tagesheimstätte
1 Stereoanlage Grundig	Abteilung B 5
1 Radio-Recorder Grundig	Abteilung E 3
1 Radio-Recorder Grundig	ATH-Gruppe Kocher
1 Radio-Recorder Telefunken	Schulabteilung D 4
1 Radio-Recorder Grundig	Sonderkindergarten B 9
1 Waschmaschine AEG Lavamat	Abteilung A 4
1 Waschmaschine AEG Lavamat	Abteilung B 9
1 Waschmaschine AEG Lavamat	Abteilung A 2
1 Plattenspieler Philips	Abteilung A 2
1 Kühlschrank EL-LUX	ATH-Gruppe WästhArei
1 Rasenmäher Garda	Abteilung B 3
1 Spinnrad	Krisenzentrum
1 Webrahmen	Abteilung E 7
1 Schreibmaschine Olympia	Abteilung C 1
1 Kaffeeautomat Siemens	ATH-C Frauen
1 Kaffeeautomat Siemens	Ausbildungsstätte
1 Garnitur Vorhänge	Abteilung C 2
1 Garnitur Vorhänge	Vorstandskanzlei C Frauen
1 Farbfernseher Philips Color	Abteilung B 8
1 Videogerät "Philips"	Abteilung E 3
1 Radio Grundig	Abteilung B 10
1 Radio Philips	Abteilung A 1
1 Kühlschrank EL-LUX	Wäscherei ATH
1 Staubsauger	Abteilung D 1 / D 3
1 Trockenhaube mit Stativ	Abteilung B 9
1 Kaffeemaschine Siemens	Abteilung A 4
Vorhänge	Abteilung C Frauen

1 Stereo-Anlage	Bereich D	F
1 Schlauchboot	Bereich D	- F
Wandleuchten	Bereich D	- F
Diverse Sportartikel, Spiel- karten und Spiele		

Demgemäß wurden Ankäufe, wie etwa ein Rasenmäher für die Abteilung B 3, eine Garnitur Vorhänge für die Vorstandskanzlei C Frauen und ein Staubsauger für die Abteilung D 1/D 3 getätigt. Diese Gegenstände stellen einen eindeutigen Sachaufwand des LNKH Graz dar, deren Anschaffung keinesfalls aus Mitteln des Erlöses aus der Arbeitstherapie vertretbar ist.

Aus diesem Anlaß erscheint es dem Landesrechnungshof unerlässlich, daß die zuständige Ressortabteilung des Amtes der Landesregierung ehestens konkrete Richtlinien über die entgeltliche Tätigkeit der Patienten und über die Verwendung der erzielten Einnahmen erläßt.

Insbesondere ist die Zielsetzung, ob die Patienten nur im Sinne ihrer eigenen kreativen Beschäftigung Tätigkeiten erbringen sollen oder diese Arbeiten mit der deutlichen Zweckwidmung auf einen Einnahmenerfolg auszuüben haben und dazu sogar verhalten werden sollen, aus den derzeit geübten Modalitäten nicht erkennbar.

Dies bedingt vor allem, daß eine strenge Trennung zwischen Anschaffungen, die dem Bedarf und der gesteigerten Lebensqualität der Patienten dienen, und solchen, die durch ihre Bezahlung aus den erbrachten Mitteln der Arbeitstherapie das Anstalts-

budget von unbedingt notwendigen Ausgaben entlasten, nicht beachtet wird.

Von einer solchen Grundsatzentscheidung kann auch die derzeit geübte Praxis der Bewilligung von Ausgaben über S 1.000,-- durch das schon erwähnte Consortium nicht entbinden, weil diese Bewilligung in erster Linie eine grob-mißbräuchliche Verwendung der Gelder der Arbeitstherapie hintanhaltend soll, keineswegs aber eine grundsätzliche Lösung der aufgezeigten Probleme darstellen kann.

Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, daß eine prinzipielle Klärung aller mit der Arbeitstherapie auftretenden Probleme im Zusammenhang mit der zweckmäßigsten, sowohl den Interessen der Patienten als auch der Anstalt dienenden Verwendung der eingehenden Mittel aus der Arbeitstherapie unerlässlich ist. Diese wesentliche Aussage müßte aus den neu zu fassenden Richtlinien klar hervorgehen.

**IV. Organisation der Arbeitstherapie und  
Pflegerkassengebarung im Landespflegeheim  
Schwanberg**

1. Organisation der Arbeitstherapie

Im Landespflegeheim Schwanberg werden im Rahmen der Arbeitstherapie ebenfalls Patienten zu diversen Arbeitsleistungen im Bereiche der Anstalt herangezogen. Bei den Arbeitsgebieten handelt es sich um:

- \* den Stationsbereich, in dem diverse Hilfsarbeiten erbracht werden
- \* die Landwirtschaft mit durchschnittlich sechs männlichen Patienten
- \* die Wäscherei mit durchschnittlich sechs weiblichen und einem männlichen Patienten
- \* die Gärtnerei mit durchschnittlich vier männlichen Patienten
- \* die Näherei mit durchschnittlich drei weiblichen sowie
- \* die Küche und
- \* den Hofbereich mit je einem männlichen und einem weiblichen Patienten.

Zum Unterschied zu den Gegebenheiten im LNKH Graz hinsichtlich der Therapiegruppen arbeiten die Patienten im Landespflegeheim Schwanberg auch in den genannten Gruppenbereichen ohne spezielle Aufsicht durch einen funktionell bestellten Therapeufleger.



Für die Arbeitsleistung erhalten die Patienten ein monatliches Entgelt, das im Jahre 1982 zwischen S 100,-- und S 300,-- lag.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zur Organisation im LNKH Graz besteht darin, daß die Tätigkeit der Patienten im Rahmen der Arbeitstherapie dem Landespflegeheim Schwanberg keinerlei Einnahmen bringt, da weder Verkaufsartikel hergestellt, noch Leistungen für Firmen erbracht werden.

Daher muß nicht nur das monatliche Entgelt für die arbeitenden Patienten, sondern auch der Aufwand für Rauchwaren, Ausflüge und Weihnachtseinkäufe zu Lasten der VP 7297 "Besondere Aufwendungen für pfleglinge" aufgebracht werden.

Das Arbeitsgeld betrug im Jahre 1982 S 24.250,- für die weiblichen und S 42.620,-- für die männlichen Patienten.

Die Höhe des jeweiligen Arbeitsgeldes wird nicht nur unter Zugrundelegung der erbrachten Leistungen der Patienten zuerkannt, sondern richtet sich maßgeblich nach dem freien Ermessen der verantwortlichen Pflegeleitung und nicht zuletzt nach den vorhandenen Kreditmitteln.

Ein Weihnachtsgeld erhalten die Arbeitspatienten nicht.

Eine grundsätzliche Regelung betreffend das Anspruchsrecht auf ein Arbeitsgeld bzw. die Höhe desselben durch die Aufsichtsbehörde ist ebenfalls wie im LNKH Graz nicht gegeben.

2. Verwaltung der Patientengelder auf den  
Krankenabteilungen

Die Verwaltung der privaten Patientengelder erfolgt auf den beiden Krankenabteilungen im Landespflegeheim Schwanberg (Frauen/Männer) im wesentlichen wie im LNKH Graz.

Am Überprüfungsstichtag, dem 25. November 1983, wurden folgende Kassenstände ermittelt:

	Pat. Stanrl	Anz:=iP"rl rler P:=it.KontPn	zu verwalten Bargelrl	Warenwert	Depot	Zusammen
			S	S	S	S
Männer- abtlq.	80	80	7,;3.oc;	7.493,c;n	19,nno.--	22.?'>6,55
Frauen- tln,	124	124	5.n19,7n		"34.50n,--	"39.519.70
Zusammen	204	204	5.782.75	2.493.50	53.500.--	61.776.25

Auf beiden Abteilungen waren am Überprüfungsstichtag die leitenden Oberpfleger im Dienst und mit der Kassenverwaltung betraut.

Die den Patienten zukommenden Geldmittel resultieren - analog wie im LNKH Graz - aus dem bereits erwähnten Arbeitsentgelt, aus Taschengeldern, welche die Rechtsabteilung 9 oder andere Fürsorgeverbände zuweisen, gegebenenfalls aus dem 20 %-Pensionsanteil,

aus Zuwendungen von Angehörigen bzw. Dritten u. dgl.

Summarische Zuwendungen wie z. B. Prozentgeld bei Sammeleinkäufen hat der Landesrechnungshof zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht festgestellt.

Von der Auszahlung eines Weihnachtsgeldes für alle Patienten (1981: S 50,-- pro Patient ) wurde im Jahre 1982 aus Kreditmangel Abstand genommen. Eine solche Zuwendung ist laut Aussage der Verwaltung auch für 1983 nicht vorgesehen. Ein teilweises Äquivalent hierfür stellen die zu Lasten der VP 7297 im Ausmaß von S 4.217,49 im Jahre 1982 getätigten und auch für das laufende Wirtschaftsjahr vorgesehenen Weihnachtseinkäufe dar.

Alle den Patienten zukommenden Geldmittel werden grundsätzlich in der Verwaltung, in der sogenannten Nebenauslagenkartei, erfaßt. Die Zuführung auf die Patientenkonten erfolgt listenmäßig, wobei auf die jeweilige Bedarfssituation seitens der Pflegeleitung Rücksicht genommen wird.

Die Quittungsblocks zur Bestätigung allfälliger Geldeingänge von Privatpersonen (z. B. Besuche) sind auf den Abteilungen vorhanden.

Die Ausgabengebarung der Patientengelder weist zwischen Männer- und Frauenabteilung gravierende Unterschiede auf.

Wie aus der obigen Darstellung ersichtlich ist, wird

der Bargeldbestand auf der Männerabteilung sehr niedrig gehalten. Die Ursache hierfür ist darin gelegen, daß sich die Ausgaben nahezu ausschließlich auf den Ankauf von Rauch- und Süßwaren beschränken und diese jeweils ausgabebereit vorhanden sind.

Anders gelagert ist die Situation auf der Frauenabteilung, wo das Schwergewicht der Ausgaben auf der Anschaffung von Bekleidung, Schuhwerk und Toiletteartikeln, die zumeist in Form von Sammeleinkäufen erworben werden, liegt. Gerade diese Sammeleinkäufe bedingen jedoch einen durch die notwendige detaillierte Aufschlüsselung auf die einzelnen Patientenkonten gesteigerten Verwaltungsaufwand.

Die Entscheidung über die zu tätigen Einkäufe bzw. bei welchen Firmen diese vorgenommen werden, liegt im Ermessen der Pflegeleitung.

Der Landesrechnungshof mußte in diesem Zusammenhang u. a. feststellen, daß für Patienten, welche zum Zeitpunkt der Beschaffung nicht über ausreichende Geldmittel verfügten, Einkäufe auch vorschußweise vorgenommen wurden. Damit ist eine mehrfache Evidenzhaltung notwendig, die auch Nachtragsbuchungen verursacht und jedenfalls eine zusätzliche und vermeidbare Verwaltungsarbeit darstellt.

Weiters wurde festgestellt, daß auf den Patientenkarten die Deklaration der diversen Geldzufuhren uneinheitlich und deshalb widersprüchlich sowie nicht aussagefähig ist, weil der Zuführungsgrund aus

{

der Textierung am Kontoblatt nicht eindeutig als "Arbeitsgeld", "Taschengeld", "Bareinlage aus dem ebenausrigenkonto" u. dgl. hervorgeht. Diese Textierung ist aber von Bedeutung, um jederzeit sofort eruieren zu können, ob der dem Patienten zufließende Betrag aus Mitteln der Anstalt oder aus seinen eigenen stammt.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, Anschaffungen grundsätzlich nur nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel zu tätigen und auf den Kontoblättern durch eine einheitliche Deklaration der Einnahmen die erforderliche Transparenz zu gewährleisten.

## V. Schlußbemerkung

Im Zuge der Prüfung der Pfleglingskassen- und Geldgebarung der Arbeitstherapien im LNKH Graz und im Landespflegeheim Schwanberg stellte der Landesrechnungshof folgendes fest:

### 1. Pfleglingskassengebarung im LNKH Graz

\* Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Landesrechnungshof wurden auf 36 Abteilungen Pfleglingskassen zur Verwahrung und Verwaltung der privaten Geldmittel der Patienten geführt.

\* Die Gesamtsumme der Patientengelder betrug am Erhebungsstichtag S 854.076,98 und schlüsselt sich wie folgt auf:

Auf den Abteilungen  
verwaltetes Bargeld: S 265.931,08

Auf den Abteilungen  
verwalteter Warenwert: S 14.640,30

In der Hauptkasse des  
LNKH Graz deponiertes  
Geld: S 573.505,60

\* Die Patientengelder stammen aus folgenden Quellen:

Pensions- oder Rentenanteile,  
Arbeitsgelder aus der Tätigkeit *im* Rahmen der  
Arbeitstherapie,

Taschengelder für Befürsorgte,  
generelle Zuwendungen für die Patienten, wie  
Weihnachtsgeld, gewährte Nachlässe bei  
Einkäufen, und  
sonstige persönliche Ein.nahmen, wie Spenden  
von Besuchern, Überweisung von Kuratoren u.  
dgl.

- \* Die Ausgaben aus den Pfléglingsskassen dienen  
arundsätzlich der Befriedigung persönlicher  
Bedürfnisse der Patienten. Daher werden  
vorwiegend Rauch-, Eß- und Trinkwaren sowie  
Toiletteartikel angeschafft. Auch Bargeldbe-  
träge zum selbständigen Einkauf werden den  
Patienten nach Maßgabe der Zumutbarkeit  
ausgehändigt.

Die Verwaltung dieser Gelder und Waren der Patienten  
stellt für die dafür verantwortlichen Funktionspfle-  
ger im Rahmen ihrer übrigen Funktionsaufgaben nur  
einen geringen Teil der Auslastung dar. Darüber-  
hinaus sind die Funktionspfleger in den Turnusdienst  
des gesamten Pflegepersonals eingegliedert, weshalb  
sie an den dienstfreien Tagen auch hinsichtlich der  
Geld- und Warenverwaltung von einem Pflegebedienste-  
ten vertreten werden.

Konkret war zur Verwaltung dieser Güter festzustel-  
len:

- \* In den kontenführenden Abteilungen waren  
durchschnittlich für 65 % der Patienten  
Bargeld und zum Teil auch Warenwerte zu  
verwalten.

\*Beiden zu verwaltenden Waren handelt es sich ausschließlich um Zigaretten, Tabak, Zigarettenpapier und um postalischen Bedarf im Werte von lediglich 1,73 ? des Gesamtgeldbestandes der Pflinglingskassen.

\* Der zu verwaltende Bargeldbestand betrug auf allen Abteilungen insgesamt nur 31,13 ? des Gesamt bargeldbestandes der Pflinglingskassen.

## 2. Arbeitstherapie im LNKH Graz

Die Arbeitstherapie im LNKH Graz gliedert sich derzertin folgende Hauptbereiche:

\* Arbeitsleistungen, die von Patienten auf der Abteilung, in der sie untergebracht sind, unter Aufsicht der Pflegepersonen erbracht werden. Es handelt sich hiebei vorwiegend um Hilfsdienste, Reinigungsarbeiten u. dgl.

\* Arbeitsleistungen, die von Patienten in sogenannten "Arbeitspartien" erbracht werden. Diese Gruppen bilden Arbeitsgemeinschaften für bestimmte Arbeitsbereiche in den Objekten und im Gelände des LNKH Graz (z. B. Küche bzw. Küchekeller, Landwirtschaft, Maurerarbeiten, Gärtnerei, Wäscherei usw.). Im weiteren Sinne gehören zu dieser Art von Arbeitstherapiepatienten auch solche, welche einzeln und ohne Aufsicht durch eine Pflege-



person in speziellen Bereichen tätig sind, z. B. als Friseur, im Labor oder als Kanzleikraft.

- \* In **zwei** Arbeitstherapiegruppen werden Verkaufsgüter, wie Holzwaren, Bastelarbeiten, Stricksachen u. ä. m., hergestellt bzw. Leistungen für Firmen gegen Bezahlung erbracht.
- \* Darüberhinaus sind auch noch einige kleinere Therapiegruppen installiert, die vorwiegend kreativ tätig sind. Diese Gruppen sind jeweils durch individuelle Initiativen einzelner Pflegepersonen oder Ärzte entstanden und sind fallweise zeitlich begrenzt.

Die Patienten, welche im Rahmen der Arbeits- und Beschäftigungstherapie eingesetzt sind, erhalten in der Regel ein tägliches Arbeitsgeld. Jedoch nicht alle Patienten, die zu Arbeiten herangezogen werden, erhalten hierfür eine Entschädigung. Die Zuerkennung dieser richtet sich vielmehr nach der Häufigkeit der Arbeitsleistung, der Intensität beim Arbeitseinsatz sowie nach den allgemeinen finanziellen und persönlichen Verhältnissen des Patienten. Hierüber entscheiden die verantwortlichen Organe des LNKH Graz nach freiem Ermessen. Im Jahre 1982 wurden Tagessätze zwischen S 6,-- und S 15,-- gewährt.

Einschließlich des zusätzlichen Arbeitsgeldes im Weihnachtsmonat, das den einzelnen Abteilungen ebenfalls in unterschiedlicher Höhe zugeteilt wird,

beträgt die Gesamtsumme der für Arbeitsleistungen durch Patienten im LNKH Graz im Jahre 1982 ausbezahlten Entgelte S 1,444.987,--.

Die Rechtsabteilung 12 hat konkret mit den Verfügungen vom 21. April und 5. August 1970, GZ.: 12 182 Re 1/57 - 1970 bzw. 12 - 182 Re 1/71 - 1970, auf Grund eines Rechnungshofberichtes eine erlaßmäßige Regelung des Entgeltes für freiwillige Arbeitsleistungen von Patienten im LNKH Graz in Aussicht gestellt. Bisher ist diese jedoch nicht erfolgt.

Der Landesrechnungshof muß die Praxis, die Höhe der Tagessätze sowie die personelle Zuordnung der Arbeitsentgelte dem freien Ermessen der Organe des LNKH Graz zu überlassen, insbesondere auch im Hinblick auf den beträchtlichen Umfang der hierfür aufzuwendenden Geldmittel als unbefriedigend ansehen und deshalb die ehestmögliche Grundsatzregelung durch die Aufsichtsbehörde dringend empfehlen.

In den Arbeitspartiegruppen, welche ständig für eine besondere Arbeitsaufgabe tätig sind, stehen die Patienten unter der ständigen Aufsicht der Arbeitstherapiepfleger. Diese Pflegepersonen sind gemäß ihrer Aufgabenstellung ausschließlich mit der Betreuung der Patienten in diesen Gruppen befaßt. Dem Land erwachsen hiedurch nicht unbeträchtliche Personalkosten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs wird einer entsprechenden Auslastung der Therapiepfleger in der

gegenwärtigen Organisation nicht Rechnung getragen, da deren Tätigkeit in entscheidendem Maße von der Einsatzfähigkeit und dem Arbeitswillen der Patienten sowie den äußeren Witterungsbedingungen und jahreszeitlich bedingten Schwerpunkten abhängt.

Im Rahmen der Arbeitstherapie werden weiters auch Arbeitsleistungen für Firmen ausgeführt und Gebrauchsgegenstände zum Verkauf hergestellt.

Diese Arbeiten werden von zwei Arbeitstherapiegruppen erbracht. Es sind dies die Arbeitsgruppen "Zentrale" und "Station F".

Zum Unterschied von den Arbeitspartien werden durch die Tätigkeit dieser Therapiegruppen Einnahmen erzielt. Diese betragen im Jahre 1982 S 374.807,26 ohne USt. und werden bei VP 8020 verrechnet.

Die Preisbildung für die Leistungen, welche für Firmen, wie Wall, Leykam, Brevillier-Urban, erbracht werden, erfolgt im Verhandlungswege zwischen den leitenden Oberpflegern und Therapiepflegern einerseits und den Firmenvertretern andererseits. Die Preise richten sich nicht nach der Marktsituation und werden auch nicht automatisch der Indexsteigerung angepaßt. Dies deshalb, weil der Primärzweck dieser Arbeiten in der Beschäftigung der Patienten liegt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt trotzdem, jeweils auch den tatsächlichen Wert der zu erbringenden

Leistungen zu berücksichtigen.

Die Preisfestsetzung für die in den Arbeitsgruppen hergestellten Gebrauchsgegenstände erfolgt durch den leitenden Oberpfleger und den jeweiligen Therapeupfleger. Grundlage hierfür ist nach wie vor das in den anstaltsinternen Richtlinien festgelegte Prinzip der Spendenbasis. Dieser Preisbestimmung kann sich der Landesrechnungshof nicht anschließen, weil die Qualität der erzeugten Gebrauchsgüter der im Handel erhältlichen zumindest gleichwertig ist. Darüberhinaus handelt es sich vielfach um Spezialanfertigungen nach den individuellen Wünschen der Interessenten.

Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, daß neben den Selbstkosten auch der jeweilige Handelswert der Waren bei der Preisfestsetzung berücksichtigt werden sollte. Schließlich wäre die Erreichung einheitlicher Preisnormen anzustreben.

Die aus der Tätigkeit dieser beiden Therapiegruppen eingehenden Erlöse sollten entsprechend der ursprünglich gegebenen Zweckwidmung nur für Verbrauchsgüter im Rahmen der Arbeitstherapie verwendet werden. Die bezügliche Ausgabenpost 4015 trägt auch die Bezeichnung "Verbrauchsgüter der Arbeitstherapie". Tatsächlich werden aber aus diesen zweckgebundenen Mitteln zum überwiegenden Teil Gebrauchsgüter, wie Fernsehapparate, Waschmaschinen, Kühlschränke u. dgl., gekauft. Aber auch Ausflüge und Veranstaltungen für Patienten werden aus diesen Einnahmen finanziert.

Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang ermittelt, daß z. B. ein Rasenmäher, Staubsauger oder Vorhänge für die Vorstandskanzlei C Frauen angekauft wurden. Hierbei handelt es sich nach Ansicht des Landesrechnungshofs um reine Sachausgaben des LNKH Graz, welche keinesfalls aus den Mitteln der Arbeitstherapie zu tragen wären.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher,

- \* grundsätzlich zu bestimmen, welche Anschaffungen aus den Mitteln der Arbeitstherapie vorwiegend zu tätigen sind und inwieweit diese Mittel allenfalls auch für Anschaffungen für den allgemeinen Anstaltsbereich herangezogen werden können;
- \* die Bezeichnung der bezüglichen Haushaltsposten entsprechend den Gegebenheiten und analog der Aussage der Rechtsabteilung 12 im Erlaß vom 23. März 1971, GZ.: 12 - 182 Vo 1/14 - 1971, wie folgt festzulegen:
  - Einnahmepost 8020 - "Erlös aus der Arbeitstherapie"
  - Ausgabepost 4015 - "Verwendung des Erlöses aus der Arbeitstherapie"und
- \* die Saldoermittlung der Kassen der Arbeitstherapiegruppen nur auf Grund der Nettogebahrung vorzunehmen, um die Übereinstimmung zwischen den tatsächlich zur Verfügung stehenden und den im Rechnungsabschluß ausgewiesenen Mitteln zu gewährleisten.

Für die Abwicklung der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie bestehen anstaltsinterne Richtlinien, welche mit 1. Juli 1970 in Kraft getreten sind und auf Grund der Feststellungen des Landesrechnungshofs nicht mehr vollinhaltlich gelten; in vieler Hinsicht wird dagegen gehandelt. Diese Richtlinien entsprechen weitgehend nicht mehr den gegenwärtigen Erfordernissen.

Es ist daher derzeit nicht mehr relevant, daß diese Richtlinien offensichtlich ohne Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde vorgegeben wurden. Vielmehr schlägt der Landesrechnungshof vor, die Materie neu zu regeln und dadurch die im gegenständlichen Bericht aufgezeigten Probleme zu lösen.

### 3. Die Pfleglingskassengebarung und Arbeitstherapie im Landespflegeheim Schwanberg

Die Organisation und der Aufbau der Pfleglingskassengebarung im Landespflegeheim Schwanberg sind im wesentlichen den Gegebenheiten im LNKH Graz angepaßt. Es werden für alle Patienten Konten über die verwahrten Gelder geführt.

Der auf den beiden Krankenabteilungen (Männer/Frauen) am Erhebungsstichtag zu verwaltende Bargeldbestand betrug S 5.782,75, wozu auf der Männerabteilung noch Waren im Werte von zusammen S 2.493,50 zu rechnen sind. Dies entspricht 13,4 % des Gesamtgeldbestandes der beiden Pfleglingskassen von

S 61.776,25. Demnach ist auch im Landespflegeheim  
Schwanberg Verwaltung belastet.

das der

leitende Pflegepersonal Patientengelder nur

durch die geringfügig

Der Landesrechnungshof schlägt gemäß den meritorisch  
getroffenen Feststellungen grundsätzlich vor,

- \* die Textierung der den Patientenkonten zugehenden  
Geldmittel auf den Kontoblättern entsprechend ihrer  
Herkunft eindeutig vorzunehmen und

\* alle

Anschaffungen nur nach Maßgabe

der

vorhandenen Geldmittel zu tätigen.

Hinsichtlich der Arbeitstherapie besteht der prinzipielle  
Unterschied zum LNKH Graz darin, daß keinerlei Verkaufsgüter  
hergestellt bzw. Leistungen für Firmen erbracht werden, sodaß  
aus diesem Titel keinerlei Einnahmen zu verzeichnen sind.

Die in einen Arbeitsprozeß eingegliederten Patienten arbeiten  
abgesehen von Hilfsdiensten auf den Abteilungen ebenfalls in  
Partiengruppen, denen jedoch kein funktionell bestellter bzw.  
honorierter Partiepfleger vorsteht. Das Arbeitsgeld bzw. die  
Höhe desselben richtet sich nach den jeweiligen  
Kreditverhältnissen.

Eine Regelung seitens der

Aufsichtsbehörde

ist

diesbezüglich nicht gegeben und wird vom Landesrechnungshof  
empfohlen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 31. Jänner 1984 stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor  
Dr. Gerold Ortner  
Landesrechnungshofdirektor-  
stellvertreter  
Dr. Egbert Thaller  
Wirkl.Hofrat Dr. Rudolf Taus  
Oberrechnungsrat Erwin Eberl  
Oberamtsrat Arnold Haas

vom Büro des Herrn Landesrates Gerhard Heidinger:

von der Rechtsab- teilung 1:

und von der Rechtsab- teilung 12:

Amtssekretär Ernst Hecke

Wirkl.Hofrat Dr.Herbert Lieb Oberregierungsrat  
Dr. Johann Thanner

Reg.Kommissär Mag.Peter Hafe Wirkl.Amtsrat Gerhard Karch

teilgenommen haben, von den Vertretern des Landesrechnungshofs eingehend dargelegt und darüber diskutiert. Hiebei hat im besonderen der Vorstand der Rechtsabteilung 1, Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Lieb, darauf hingewiesen, daß im Bereiche der Therapiepfleger bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet wurden.

Graz, am 31. Jänner 1984 Der

Landesrechnungshofdirektor: